



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 15.10.2004
SEK(2004) 1231 endgültig

Entwurf für einen

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

**zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

- Entwurf für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft -
(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Zur Gewährleistung der erforderlichen Rechtssicherheit und Homogenität des Binnenmarktes muss der Gemeinsame EWR-Ausschuss alle einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften so bald wie möglich nach ihrer Annahme in das EWR-Abkommen aufnehmen.
2. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss sollte daher den beiliegenden Beschluss zur Änderung des Anhangs II des EWR-Abkommens annehmen, um die neuen Rechtsvorschriften im Bereich der technischen Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung in das EWR-Abkommen aufzunehmen. Der Beschluss betrifft folgende Richtlinie:
 - **32003 L 0017**: Richtlinie 2003/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen (ABl. L 76 vom 22.3.2003, S. 10).
3. Der Entwurf für einen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses sieht eine Änderung dieses Rechtsaktes vor, damit im Hinblick auf die Aufnahme in das EWR-Abkommen auf Artikel 75 des EWR-Abkommens statt auf Artikel 95 Absatz 10 EG-Vertrag Bezug genommen wird. Außerdem wird eine Anpassung eingefügt, die es Island gestattet, aufgrund seiner besonderen geografischen und demografischen Gegebenheiten und der verstreut lebenden Bevölkerung dieselben Ausnahmeregelungen in Anspruch zu nehmen, wie die in der Richtlinie genannten Regionen in äußerster Randlage.
4. Gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen legt der Rat den Standpunkt der Gemeinschaft zu Beschlüssen fest, die die Ausdehnung eines Gemeinschaftsrechtsaktes unter Einführung wesentlicher Änderungen zum Gegenstand haben.
5. Der Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird dem Rat zur Annahme vorgelegt. Die Kommission ist bestrebt, den Standpunkt der Gemeinschaft anschließend so schnell wie möglich im Gemeinsamen EWR-Ausschuss darzulegen.

Entwurf für einen

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../.. vom ...¹ geändert.
- (2) Richtlinie 2003/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XVII des Abkommens wird unter Nummer 6a (Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgendes angefügt:

"- **32003 L 0017**: Richtlinie 2003/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.3.2003 (ABl. L 76 vom 22.3.2003, S. 10).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- (a) In Artikel 2 werden unter Nummer 4 (Gebiete in äußerster Randlage) nach dem Wort „Departments“ die Worte „im Fall Islands sein gesamtes Hoheitsgebiet“ eingefügt.
- (b) In Artikel 6 wird unter Nummer 1 die Angabe „Artikel 95 Absatz 10 des Vertrags“ durch die Angabe „Artikel 75 des Abkommens“ ersetzt.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. L 76 vom 22.3.2003, S. 10.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2003/17/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den [...]

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

*Die Sekretäre des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.